

DAV · Postfach 4 03 64 · 10062 Berlin

**An die
Mitgliedsorganisationen
des Deutschen Apothekerverbands e. V.**

nachrichtlich:
An die
Apothekerkammern der Länder

Deutscher
Apothekerverband e. V.

Heidestraße 7
10557 Berlin

Telefon 030 40004-0
Fax 030 40004-598
E-Mail dav@abda.de
Web www.abda.de

Rundschreiben Nr. 77 – Korrektur

Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen

31. Dezember 2021

- » Liefermengen in KW 01/2022 (03. bis 07.01.2022)
- » **Bestellungen für die KW 02/2022 (10. bis 14.01.2022)**
- » **Bestellung Comirnaty® für Kinder (5 bis 11 Jahre) für KW 02/2022 – (10. bis 14.01.2022) – Sonder-PZN für Zweitimpfungen**

Liefermengen in KW 01/2022 (03. bis 07.01.2022)

Für KW 01/2022 hatte das BMG eine Höchstbestellmenge von 30 Impfdosen für Comirnaty® für niedergelassene Ärzt*innen, Privat-, Betriebs- und Krankenhausärzt*innen vorgegeben. Aufgrund der Zahl der Bestellungen muss mit Kürzungen gerechnet werden.

Für Bestellungen für Spikevax® und COVID-19-Vaccine Janssen gab es für die KW 01/2022 keine Höchstbestellmengen. Das BMG geht davon aus, dass die bestellten Mengen vollumfänglich beliefert werden können.

Vorsorglich erinnern wir daran, dass die Auslieferung der COVID-19-Impfstoffe erst am **Dienstag, 4. Januar 2022**, erfolgen wird.

Höchstbestellmengen für Comirnaty® für die KW 02/2022 (10. bis 14.01.2022)

Für die Bestellung am Dienstag, 4. Januar 2022, wird es die folgenden Höchstbestellmengen für Comirnaty® (BioNTech) geben.

- » Vertrags-, Privat- und Betriebsärzt*innen und Ärzt*innen in Krankenhäusern:
 - › 30 Dosen (5 Vials) Comirnaty® (BioNTech)
- » Impfzentren und mobile Impfteams (ÖGD)
 - › 1020 Dosen (170 Vials) Comirnaty® (BioNTech)

Abhängig von der Zahl der bestellenden Ärzte und Ärztinnen muss damit gerechnet werden, dass auch weniger als 30 Dosen Comirnaty® geliefert werden.

Für Bestellungen von Spikevax® oder auch COVID-19-Vaccine Janssen ist keine Kontingentierung vorgesehen. Kürzungen können jedoch im Zweifel nicht ausgeschlossen werden.

Bestellung Comirnaty® für Kinder (5 bis 11 Jahre) für KW 02/2022 – (10. bis 14.01.2022) – Sonder-PZN für Zweitimpfungen

Am 4. Januar 2022 kann auch wieder der COVID-19-Impfstoff Comirnaty® Kinder (5-11 Jahre) bestellt werden, der dann zukünftig regulär im wöchentlichen Rhythmus bestellt werden kann.

Außer den bereits genutzten PZN für die Bestellungen dieses Impfstoffs von Vertrags-, Privat- und Betriebsärzt*innen und Ärzt*innen in Krankenhäusern einerseits und von Ärzt*innen im öffentlichen Gesundheitsdienst andererseits wird es ab 1. Januar 2022 jeweils eine neue Sonder-PZN für Bestellungen für Zweitimpfungen geben (in untenstehender Tabelle rot markiert).

Für Comirnaty® Kinder 5-11 Jahre wird es somit folgende PZN geben:

Hersteller / COVID-19-Impfstoff	Produktbezeichnung	Packung / Vial	BUND-PZN
<i>Pharmazentralnummern für Bestellungen von Vertrags-, Privat- und Betriebsärzt*innen und Ärzt*innen in Krankenhäusern</i>			
COMIRNATY 10µg BioNTECH Kinder 5-11 Jahre BUND	COMIRNATY 10UG KIND5-11 BUND	1 ST	17895975
COMIRNATY 10µg BioNTECH Kinder 5-11 Jahre BUND II	COMIRNATY 10UG KIND5-11 II	1 ST	17939810
<i>Pharmazentralnummern für Bestellungen von Ärzt*innen im öffentlichen Gesundheitsdienst</i>			
COMIRNATY 10µg BioNTECH Kinder 5-11 BUND ÖGD	COMIRNATY 10UG 5- 11 OEGD	1 ST ÖGD	17895981
COMIRNATY 10µg BioNTECH Kinder 5-11 BUND ÖGD II	COMIRNATY 10UG 5- 11 OEGD II	1 ST ÖGD	17939827

Bestellende Ärzt*innen sollen auf der Verordnung kenntlich machen, wenn Comirnaty® für Kinder 5-11 Jahre für Zweitimpfungen verwandt werden soll. Diese Bestellungen sind von Großhandel und Apotheken prioritär zu beliefern, um den zeitgerechten Abschluss der Impfserie zu gewährleisten.

Die Sonder-PZN für Bestellungen für Zweitimpfungen sind keine eigenständigen Artikelnummern, sondern dienen ausschließlich als Indikatoren dafür, wie viele der bestellten Vials für die Zweitimpfungen verwendet werden sollen.

Die Sonder-PZN für Bestellungen für Zweitimpfungen gilt ausschließlich für Comirnaty® für Kinder (5-11 Jahre). Für die Bestellung anderer COVID-19-Impfstoffe gibt es keine gültigen Sonder-PZN speziell für Zweitimpfungen.

Die Bestellmengen für die Erst- und Zweitimpfungen Comirnaty® (BioNTech) Kinder 5-11 Jahre sind pro Arzt und – wie gehabt – Vial-bezogen in einem Auftrag zusammenzufassen. Dies bedeutet, dass

- » die Gesamtmenge Comirnaty® (BioNTech) Kinder 5-11 Jahre, d. h. die Summe der Vials für Erst- und Zweitimpfungen, mit der PZN
 - › 17895975 COMIRNATY 10 UG KIND5-11 BUND oder
 - › 17895981 COMIRNATY 10 UG KIND5-11 ÖGDbestellt wird und
- » mit der PZN
 - › 17939810 COMIRNATY 10UG KIND5-11 BUND II bzw.
 - › 17939827 COMIRNATY 10UG KIND5-11 ÖGD IIkenntlich gemacht wird, wie viele Vials davon für die Zweitimpfungen bestimmt sind.

Beispiel – Verordnung Arzt

Formular Muster 16 (oder blaues Rezept)

20 Dosen Comirnaty® Kinder 5-11 für Erstimpfungen einschließlich Zubehör

und ggf. gesondert

Formular Muster 16 (oder blaues Rezept)

10 Dosen Comirnaty® Kinder 5-11 für Zweitimpfungen einschließlich Zubehör

Resultierende Menge für die Apotheke

30 Dosen (= 3 Vials) Comirnaty®, davon 10 Dosen (= 1 Vial) für Zweitimpfungen

Auftrag der Apotheke an Großhandel

Pos 1	PZN 17895975 COMIRNATY 10UG KIND5-11 BUND
	Anzahl = 3
Pos 2	PZN 17939810 COMIRNATY 10UG KIND5-11 BUND II
	Anzahl = 1

Die PZN 17895975 COMIRNATY 10UG KIND5-11 BUND bleibt somit die artikelbestimmende Produktnummer und bildet die Gesamtbestellmenge ab (Summe Vials für Erst- und Zweitimpfungen). Auf dem Lieferschein des Großhandels werden daher wie bisher ausschließlich Angaben zur PZN 17895975 COMIRNATY 10 UG KIND5-11 BUND enthalten sein. Die PZN 17939810 COMIRNATY 10 UG KIND5-11 BUND II dient ausschließlich als Indikator zur Identifizierung der Teilmengen für Zweitimpfungen.

Entsprechendes gilt für die beiden PZN, mit denen der öffentliche Gesundheitsdienst COMIRNATY 10 UG KIND5-11 bestellt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals darauf, dass die Apotheken die Verordnung eines Arztes/einer Ärztin für jeweils einen in einer separaten Bestellung (Auftrag) ohne weitere Bestellpositionen an den pharmazeutischen Großhandel übermitteln sollen. Das BMG muss Kenntnis über die Zahl der bestellenden Ärzte und Ärztinnen haben, um eine gerechte Verteilung der COVID-19-Impfstoffe vornehmen zu können.